

Allgemeine Einkaufsbedingungen der C. Rob. Hammerstein GmbH & Co. KG (im folgenden "CRH" genannt) Stand 12/08

I. Maßgebende Bedingungen

Die CRH-Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, oder von den CRH-Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von CRH nicht anerkannt und gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Bestellung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung unverzüglich anzunehmen. Wird die Bestellung nicht rechtzeitig angenommen, ist CRH zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe sind verbindlich.
2. CRH kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Preise, Versand, Verpackung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und Transport bis zur von CRH angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten. Sind die Preise bei Bestellung noch nicht festgelegt, müssen diese in der Annahme angegeben werden, bedürfen in diesem Fall jedoch vor der Lieferung der Genehmigung durch CRH. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von CRH angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten. Es gilt im Übrigen das CRH Logistiklastenheft in seiner aktuellen Version, das dem Lieferanten bekannt ist.
3. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass der Lieferant wettbewerbsfähig ist. Das bedeutet mit Bezug auf den Liefervertrag, dass der Lieferant in Hinblick auf alle erheblichen Faktoren, vor allem technologisch, hinsichtlich Qualität und Lieferfähigkeit wettbewerbsfähig ist. Mit Bezug auf die vorgenannten Faktoren ist CRH befugt, eine vertiefte Wettbewerbsanalyse durchzuführen. Sofern CRH nachweist, dass der Lieferant mit Bezug auf die hier benannten Bedingungen nicht wettbewerbsfähig ist, hat der Lieferant Gelegenheit seine Wettbewerbsfähigkeit binnen 3 Monaten herzustellen. Diese Frist beginnt mit der entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung CRHs. Sofern der Lieferant seine Wettbewerbsfähigkeit nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraumes herstellt, ist CRH befugt, den Liefervertrag mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen, sofern ansonsten eine längere Kündigungsfrist vereinbart war.
4. Während der Vertragslaufzeit hält der Lieferant eine Sicherheitsreserve von 5 Tagesbedarfen der Vertragsprodukte in seinem Lager.

IV. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt 60 Tage nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der vollständigen Originalrechnung netto. Die Fälligkeit der Zahlung errechnet sich nach dem Eingangsrechnungsdatum bzw. dem Zeitpunkt der Lieferung (bei verfrühter Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin) und gem. unseren festgesetzten Zahltagen.
2. Bei fehlerhafter Lieferung ist CRH berechtigt, Zahlungen an den Lieferanten vollständig oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens CRH nicht berechtigt, seine Forderungen gegen CRH abzutreten, oder durch Dritte einziehen zu lassen.

V. Mängelanzeige/ CRH-Qualitätsmanagementrichtlinie für Lieferanten

1. Der Lieferant stellt durch geeignete Maßnahmen seiner Wareneingangs-, Zwischen-, End- und Versandprüfung sicher, dass ausschließlich Ware angeliefert wird, die den spezifischen Vorgaben entspricht. CRH wird regelmäßig nur eine Identitäts- und Mengenprüfung sowie eine Kontrolle auf Transportschäden an der Verpackung der gelieferten Ware vornehmen. Soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, wird CRH entweder die unter Verwendung von Lieferungen hergestellten Baugruppen vor Beginn des nächsten Fertigungsabschnitts prüfen, oder das unter Verwendung der Baugruppe hergestellte fertige Produkt einer Prüfung unterziehen (z.B. durch Produktaudit). Weitere Untersuchungsobliegenheiten von CRH gem. §§ 377 ff. HGB bestehen nicht.
2. Mängel in einer Lieferung hat CRH, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige soweit kein offenkundiger Mangel vorliegt.
3. Die jeweils aktuellen CRH-Qualitätsmanagementrichtlinien für Lieferanten werden Vertragsbestandteil.

VI. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlagen, Informationen und Daten etc. mit Bezug auf CRH, die er im Zusammenhang mit oder gelegentlich der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit erlangt, unter Achtung mindestens der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sowie der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln, soweit es sich nicht um Offenkundiges handelt.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände nicht unbefugten Dritten zu überlassen oder sonst zugänglich zu machen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern und seinen Unterauftragnehmern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen. Auf Verlangen von CRH wird der Lieferant die Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen.
4. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von CRH mit der Geschäftsverbindung werben, bzw. CRH - Produkte, - Teile oder - Dokumentationen zu Werbezwecken oder sonstigen Zwecken veröffentlichen.

VII. Liefertermine und Fristen, Verzug und höhere Gewalt

1. Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Abruftermine sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang bei CRH.
2. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies CRH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung (fern-)schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Anlieferung vor dem vereinbarten Termin behält sich CRH vor, die Rücklieferung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei CRH auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
4. Teillieferungen akzeptiert CRH nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
5. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des dem Lieferanten zurechenbaren Verzugsschadens verpflichtet.
6. Im Falle des Verzuges wird pauschaler Schadensersatz in Höhe von 1% des Lieferwertes pro Verzugstag, maximal 10%, berechnet. Der Lieferant ist berechtigt nachzuweisen, dass der Verzugsschaden geringer war als vorstehend festgelegt.
7. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

VIII. Gewährleistung

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware ist dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung (Nachbesserung, Nachlieferung) zu geben, es sei denn, dass dies für CRH unzumutbar ist. Verlangt CRH Nacherfüllung und kommt der Lieferant seiner Verpflichtung innerhalb der von CRH gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann CRH auf Kosten des Lieferanten die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. In dringenden, ein Abwarten unzumutbaren, Fällen ist CRH berechtigt, ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Dies gilt z.B. wenn ungewöhnlich hohe Schäden nur durch sofortiges Handeln abwendbar sind.
2. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 36 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileeinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 48 Monaten seit Lieferung an CRH. Rückgriffsansprüche von CRH gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen gemäß den §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. CRH kann sie auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
3. Die Gewährleistung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften soweit nicht anderslautend schriftlich vereinbart.

IX. Haftung

1. Der Lieferant ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der CRH unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung oder aus sonst dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht.
2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist und hierfür im Außenverhältnis selbst haftet, ist er verpflichtet, CRH insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.
3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird CRH den Lieferanten - soweit zumutbar und möglich - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Österreich, Frankreich oder USA veröffentlicht ist.
2. Der Lieferant stellt CRH und Abnehmer von Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken.

XI. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Abschluß, Änderung und Ergänzung der Individualverträge, insbes. Lieferverträge, Lieferabrufe. Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein, oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des deutschen Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Solingen soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
4. Gerichtsstand ist Solingen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als ersetzt durch eine solche wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlich und rechtlich beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.